

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/4460 –**

### **Anbau und Import von medizinischem Cannabis in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Cannabisagentur des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte begrenzt die Menge von medizinischem Cannabis, deren Produktion in Deutschland genehmigt ist. Diese Menge deckt aber nicht annähernd den Bedarf, weshalb allein im Jahr 2021 mehr als 20 Tonnen medizinisches Cannabis importiert werden mussten. Die geplante Legalisierung von Cannabis wird nach Ansicht der Fragestellenden den Bedarf steigen lassen, nach internationaler Gesetzeslage ist aber ausgeschlossen, dass andere Länder Cannabis zu Genusszwecken nach Deutschland liefern werden. Ohne eine Ausweitung der Cannabisproduktion in Deutschland ist also mit Engpässen und einer Konkurrenz um Cannabisprodukte zwischen medizinischem und Genusssektor zu rechnen. Die Fragestellerinnen und Fragesteller sind der Ansicht, dass eine verstärkte Produktion von Cannabis in Deutschland, zu medizinischen wie prospektiv zu Genusszwecken, wünschenswert und wirtschaftlich wie rechtlich sinnvoll wäre, was allerdings nur durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden kann.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt das gesundheitspolitische Ziel einer qualitätsgesicherten und bedarfsgerechten Versorgung von Patientinnen und Patienten in Deutschland mit Arzneimitteln auf Cannabisbasis. Durch die Ermöglichung des Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland und der Einfuhr von medizinischem Cannabis aus dem Ausland, die weiterhin rechtlich möglich bleibt, liegen dafür angemessene rechtliche Rahmenbedingungen vor. Grundsätzlich kann Medizinalcannabis aus jedem Staat importiert werden, der den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle durchführt und Cannabis in Arzneimittelqualität anbieten kann. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erteilt den am Import von Medizinalcannabisblüten interessierten Unternehmen auf deren Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Auf die importierten Mengen hat das BfArM keinen Einfluss.

Soweit im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehen ist, eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen, sind die Beratungen der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Bei den Beratungen wird berücksichtigt, dass weiterhin eine qualitätsgesicherte und bedarfsgerechte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Cannabis zu medizinischen Zwecken sicherzustellen ist.

1. Wie viele Anträge zur Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 3 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) für die Einfuhr von Cannabis für medizinische Zwecke wurden beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 403) gestellt, und wie viele davon wurden positiv beschieden (bitte tabellarisch nach Datum der Antragstellung, Ergebnis des Antragsverfahrens, Geltungszeitraum der Erlaubnis, von der Erlaubnis erfassten Mengen, Anzahl der Cannabissorten pro Erlaubnis und Staat, in dem die Cannabispflanzen angebaut werden, auflisten)?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017 (BGBl. I, S. 403) am 10. März 2017 wurden insgesamt 119 Anträge zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) für die Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken beim BfArM gestellt. Hiervon wurden 115 Anträge positiv beschieden.

Im Übrigen wird auf die Anlage\* zu der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

2. Wie stellt das BfArM sicher, dass Einfuhrerlaubnisse gemäß § 3 Absatz 1 BtMG nur für solches Medizinalcannabis erteilt werden, das vor der Einfuhr nach Deutschland von einer staatlichen Stelle gekauft und körperlich in Besitz genommen wurde, wie nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d i. V. m. Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 verlangt wird, und wie stellt das BfArM sicher, dass nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 1 BtMG für die Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken auf der Grundlage dieser Erlaubnis tatsächlich nur solches Medizinalcannabis nach Deutschland eingeführt wird, das vor der Einfuhr nach Deutschland von einer staatlichen Stelle gekauft und körperlich in Besitz genommen wurde?

Bei der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 BtMG zur Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken prüft das BfArM unter anderem, ob das dem Antrag zugrundeliegende Cannabis mit den Vorschriften der Position „Cannabis“ in Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG übereinstimmt. Demnach ist sicherzustellen, dass das Cannabis aus einem Anbau stammt, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (im Folgenden: Einheits-Übereinkommen) erfolgt. Hierzu erfragt das BfArM vor einer möglichen ersten Einfuhr aus einem konkreten Ausfuhrland bei der zuständigen nationalen Behörde des Ausfuhrlandes, ob das Ausfuhrland über eine sogenannte „Cannabisagentur“ gemäß den oben genannten völkerrechtlichen Regelungen verfügt und ob in dem Ausfuhrland Cannabis zu medizinischen Zwecken nach diesen Maßgaben legal angebaut wird. Sofern die zuständige nationale Behörde des Ausfuhrlandes bei ihrer Antwort das Vorhandensein einer entsprechenden Cannabisagentur bestätigt und zu einzelnen

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/4755 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

lizenzierten Anbauern auf öffentlich verfügbare Quellen im Internet verweist, erfolgt die Überprüfung einzelner lizenziierter Anbauer durch den Abgleich der im Erlaubnisverfahren vom Antragstellenden vorgelegten ausländischen Anbaulizenz mit den behördlich veröffentlichten Angaben. Andernfalls erfragt das BfArM bei der zuständigen nationalen Behörde des Ausfuhrlandes zusätzlich, ob die vorgelegte Anbaulizenz authentisch und gültig ist.

Entsprechend den Vorgaben des Einheits-Übereinkommens ist für jede einzelne grenzüberschreitende Lieferung zusätzlich zu einer Erlaubnis eine konkrete Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige nationale Behörde erforderlich. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden der betreffenden Ein- und Ausfuhrländer tauschen sich über jede genehmigte Ein- bzw. Ausfuhr aus. So wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfuhr von Suchtstoffen bzw. Betäubungsmitteln (hier: Cannabis zu medizinischen Zwecken) nur von durch die zuständigen nationalen Behörden überwachten Einrichtungen durchgeführt werden und nur die von diesen Behörden genehmigten Suchtstoffe bzw. Betäubungsmittel ein- bzw. ausgeführt werden.

3. Wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt muss von Antragstellern für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 1 BtMG für den Import von Cannabis zu medizinischen Zwecken der gemäß der Antwort zu Frage 4 Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13634 notwendige Nachweis erbracht werden, „dass der zum Import vorgesehene Cannabis im Herkunftsland aus einem Anbau unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe stammt“, und hat das BfArM seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 403) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 BtMG für die Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken abgelehnt, weil der jeweilige Antragsteller diesen Nachweis nicht erbracht hat?

Dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 BtMG zur Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist ein Nachweis beizufügen, dass das zum Import vorgesehene Cannabis im Herkunftsland aus einem Anbau zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens stammt. Dieser Nachweis ist in Form einer Anbaulizenz oder eines entsprechenden Dokuments der jeweiligen staatlichen Stelle, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Einheits-Übereinkommens verantwortlich ist (Cannabisagentur), zu erbringen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017 (BGBl. I, S. 403) wurden drei Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 BtMG zur Einfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter anderem abgelehnt, weil die Antragstellenden diesen Nachweis nicht erbracht haben.

4. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass auf der Grundlage einer Einfuhrerlaubnis gemäß § 3 Absatz 1 BtMG medizinisches Cannabis nach Deutschland gelangt, das im Herstellungsland nicht einer Kontrolle nach Maßgabe des Einheits-Übereinkommens von 1961 unterlag, z. B. weil keine körperliche Inbesitznahme durch eine staatliche Cannabisagentur erfolgte?

Entsprechend den Vorgaben des Einheits-Übereinkommens tauscht sich das BfArM mit der jeweiligen zuständigen nationalen Behörde des Ausfuhrlandes

zu jeder genehmigten Ein- bzw. Ausfuhr von Betäubungsmitteln (hier: Cannabis zu medizinischen Zwecken) aus. Somit besteht über jede einzelne grenzüberschreitende legale Lieferung von Cannabis zu medizinischen Zwecken die volle Kontrolle und Überwachung der zuständigen nationalen Behörden sowohl des Einfuhr- als auch des Ausfuhrlandes. Folglich wird ausschließlich Cannabis zu medizinischen Zwecken legal nach Deutschland eingeführt, dessen Ausfuhr im Ausfuhrland von der zuständigen nationalen Behörde gemäß den völkerrechtlichen Regelungen genehmigt wurde.

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

5. Warum erteilt das BfArM Erlaubnisse für den Import von Cannabis u. a. aus Kanada und Uruguay nach Deutschland, obwohl diese Länder laut Einschätzung des Internationalen Suchtstoffkontrollrats (International Narcotic Control Board – INCB) gegen das Einheits-Übereinkommen von 1961 verstoßen, weil sie Cannabis zu Genusszwecken legalisiert haben?

Das BfArM erteilt auf Antrag Erlaubnisse zur Einfuhr nach § 3 Absatz 1 BtMG für solches Cannabis, das aus einem Anbau stammt, der unter staatlicher Kontrolle zu medizinischen Zwecken gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen für die aus Kanada als auch aus Uruguay mit Genehmigung des BfArM eingeführten Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken vor.

6. Wie hoch war nach Kenntnis, hilfsweise nach Schätzung der Bundesregierung der Bedarf an medizinischem Cannabis (in getrockneten Blüten) in Deutschland im Jahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022?
7. Welcher Anteil des Bedarfs an medizinischem Cannabis in Deutschland kann aktuell durch den Anbau von Cannabispflanzen in Deutschland im Auftrag des BfArM gedeckt werden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zu medizinischen Zwecken von Apotheken bestellten Mengen an Cannabisblüten geben Anhaltspunkte für den geschätzten Bedarf für die unmittelbare Patientenversorgung von Cannabis zu medizinischen Zwecken in Deutschland. Im Jahr 2021 wurden ca. 9 Tonnen und im ersten Halbjahr 2022 ca. 5,4 Tonnen medizinisches Cannabis in Form von Blüten an Apotheken geliefert.

Von Januar bis September 2022 wurden insgesamt ca. 8,4 Tonnen Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken an Apotheken geliefert. Im gleichen Zeitraum hat die deutsche Cannabisagentur ca. 1 Tonne aus dem Anbau aus Deutschland erworben.

8. Strebt die Bundesregierung an, den Import von Medizinalcannabis zurückzuführen, entsprechend der Position des Bundesministeriums für Gesundheit, welches den Import von Medizinalcannabis zeitlich einschränkt bis zu dem Zeitpunkt, an dem „der staatlich kontrollierte Anbau in Deutschland erfolgen kann“ (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/c/cannabis/faq-cannabis-als-medizin.html>), und angesichts der Tatsache, dass staatlich kontrollierter Anbau in Deutschland mittlerweile stattfindet?

9. Erwägt die Bundesregierung, den Anbau von medizinischem Cannabis in Deutschland auszuweiten, und falls ja, wann, in welchem Umfang, und auf welche Weise?
10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass in der Tatsache, dass für in Deutschland produziertes Medizinalcannabis Mengengrenzungen und Preisvorgaben herrschen, für Importe von Medizinalcannabis jedoch nicht, eine Benachteiligung der in Deutschland tätigen Cannabisanbauer liegt, und wenn ja, wie denkt die Bundesregierung, diese Benachteiligung zu beheben?
11. Erwägt die Bundesregierung die Änderung des § 19 Absatz 2a BtMG dahin gehend, dass der Anbau von medizinischem Cannabis in Deutschland und die Abgabe an die Cannabisagentur des BfArM auch ohne Vergabeverfahren möglich sind, soweit dies mit sonstigen vergaberechtlichen Vorgaben (z. B. im Wege eines sogenannten Open-house-Verfahrens) vereinbar ist?

Die Fragen 8 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In ihrem Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022 zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken hat die Bundesregierung unter anderem beschlossen, dass Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf vollständig aus dem Anwendungsbereich des BtMG ausgenommen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in einem gesonderten Gesetz festgelegt werden sollen. Es ist eine klare rechtliche Abgrenzung zwischen Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf mit einem jeweils eigenen Regelungsregime vorgesehen, wobei die bereits bestehenden Regelungen zu Medizinalcannabis grundsätzlich nicht inhaltlich angepasst werden sollen. Medizinalcannabis soll weiter nach den bereits geltenden sozialrechtlichen Voraussetzungen als Arzneimittel verschrieben werden können.

Die Beratungen zu den diesbezüglichen Umsetzungsfragen sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Anlage 1: Tabelle zur Antwort auf Frage 1 – Kleine Anfrage BT-Drs. 20/4460

	Antragsdatum	Ergebnis	Datum Erlaubnis- erteilung	Geltungs- zeitraum der Erlaubnis	Anzahl der Cannabissorten / Cannabisextrakte pro Anbauland	Jahreshöchst- menge
1.	18.05.2017	Erlaubnis erteilt	22.06.2017	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	9,5 kg
2.	30.05.2017	Erlaubnis erteilt	23.02.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	200 kg
3.	05.09.2017	Erlaubnis erteilt	28.09.2017	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 6	2.000 kg
4.	24.10.2017	Erlaubnis erteilt	01.02.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	60 kg
5.	06.12.2017	Erlaubnis erteilt	02.01.2018	befristet (Grund: Befristung der Erlaubnis nach § 72 AMG)	<b>Cannabisextrakte</b> Kanada: 2	keine Mengen- begrenzung
6.	27.12.2017	Erlaubnis erteilt	04.01.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	75 kg
7.	18.01.2018	Erlaubnis erteilt	18.04.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	75 kg
8.	26.03.2018	Erlaubnis erteilt	02.08.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	131 kg
9.	19.07.2018	Erlaubnis erteilt	15.01.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	10 kg
10.	30.08.2018	Erlaubnis erteilt	11.10.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.250 kg
11.	29.10.2018	Erlaubnis erteilt	28.11.2018	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	720 kg

12.	31.10.2018	Erlaubnis erteilt	23.01.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	2.500 kg
13.	20.11.2018	Erlaubnis erteilt	10.01.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	720 kg
14.	05.12.2018	Erlaubnis erteilt	25.04.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	600 kg
15.	10.12.2018	Erlaubnis erteilt	21.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	2.000 kg
16.	03.01.2019	Erlaubnis erteilt	13.08.2019	befristet (Grund: Befristung der Erlaubnis nach § 72 AMG)	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 2  <b>Cannabisextrakte</b> Kanada: 2	<b>Cannabisblüten</b> 555 kg  <b>Cannabisextrakte</b> 44.000 Stück à 25 ml
17.	08.02.2019	Erlaubnis erteilt	09.05.2019	Unbefristet (Verzicht zum: 18.05.2020)	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 6	996 kg
18.	27.02.2019	Erlaubnis erteilt	28.03.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	600 kg
19.	11.04.2019	Erlaubnis erteilt	18.09.2019	unbefristet (Verzicht zum: 25.02.2022)	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 4	160 kg
20.	12.04.2019	Erlaubnis erteilt	21.05.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	61 kg
21.	23.04.2019	Erlaubnis erteilt	29.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	600 kg
22.	23.04.2019	Erlaubnis erteilt	08.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	860 kg
23.	28.04.2019	Erlaubnis erteilt	12.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	20 kg
24.	02.05.2019	Erlaubnis erteilt	07.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5 Kanada: 6	2.100 kg

25.	02.05.2019	Erlaubnis erteilt	17.05.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	1.000 kg
26.	03.05.2019	Erlaubnis erteilt	12.09.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	240 kg
27.	04.05.2019	Erlaubnis erteilt	10.07.2019	befristet (Grund: Befristung der Erlaubnis nach § 72 AMG)	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 1	500 kg
28.	08.05.2019	Erlaubnis erteilt	19.06.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	250 kg
29.	10.05.2019	Erlaubnis erteilt	01.07.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	140 kg
30.	17.05.2019	Erlaubnis erteilt	26.06.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	1.000 kg
31.	03.06.2019	Erlaubnis erteilt	02.07.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	9,9 kg
32.	04.06.2019	Erlaubnis erteilt	24.07.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	60 kg
33.	11.06.2019	Erlaubnis erteilt	29.07.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	125 kg
34.	25.06.2019	Erlaubnis erteilt	21.11.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.250 kg
35.	25.06.2019	Erlaubnis erteilt	21.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	700 kg
36.	15.07.2019	Erlaubnis erteilt	28.10.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Spanien: 3	550 kg
37.	19.07.2019	Erlaubnis erteilt	26.11.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	2.500 kg
38.	23.07.2019	Erlaubnis erteilt	28.08.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	9,9 kg

39.	05.08.2019	Erlaubnis erteilt	06.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.000 kg
40.	08.08.2019	Erlaubnis erteilt	17.02.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	500 kg
41.	15.08.2019	Erlaubnis erteilt	02.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	5.000 kg
42.	16.08.2019	Erlaubnis erteilt	28.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.150 kg
43.	19.08.2019	Erlaubnis erteilt	23.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	500 kg
44.	03.09.2019	Erlaubnis erteilt	28.10.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Spanien: 3	550 kg
45.	04.09.2019	Erlaubnis erteilt	15.10.2019	unbefristet (Verzicht zum 07.02.2022)	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	360 kg
46.	06.09.2019	Erlaubnis erteilt	14.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	350 kg
47.	19.09.2019	Erlaubnis erteilt	15.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	90 kg
48.	24.09.2019	Erlaubnis erteilt	29.10.2019	unbefristet (Verzicht zum 10.02.2022)	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	360 kg
49.	26.09.2019	Erlaubnis erteilt	25.10.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	180 kg
50.	02.10.2019	Erlaubnis erteilt	08.09.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	80 kg
51.	07.10.2019	Erlaubnis erteilt	02.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	600 kg
52.	10.10.2019	Erlaubnis erteilt	07.08.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 1	200 kg
53.	13.10.2019	Erlaubnis erteilt	09.04.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	699 kg

54.	16.10.2019	Erlaubnis erteilt	21.11.2019	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	1.500 kg
55.	17.10.2019	Erlaubnis erteilt	06.10.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Dänemark: 1	9,9 kg
56.	29.10.2019	Erlaubnis erteilt	18.09.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	120 kg
57.	14.11.2019	Erlaubnis erteilt	02.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	450 kg
58.	18.11.2019	Erlaubnis erteilt	16.01.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 4	43 kg
59.	03.12.2019	Erlaubnis erteilt	18.03.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	640 kg
60.	16.12.2019	Erlaubnis erteilt	03.04.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.165 kg
61.	02.01.2020	Erlaubnis erteilt	19.02.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	300 kg
62.	09.01.2020	Erlaubnis erteilt	12.02.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	400 kg
63.	10.01.2020	Erlaubnis erteilt	16.03.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Nordmazedonien: 2	9 kg
64.	14.01.2020	Erlaubnis erteilt	19.09.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	450 kg
65.	24.01.2020	Erlaubnis erteilt	12.08.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	60 kg
66.	28.01.2020	Erlaubnis erteilt	08.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	900 kg
67.	05.02.2020	Erlaubnis erteilt	04.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	240 kg
68.	10.02.2020	Erlaubnis erteilt	09.04.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	400 kg
69.	11.02.2020	Erlaubnis erteilt	17.04.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.250 kg

70.	20.02.2020	Erlaubnis erteilt	05.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	1.000 kg
71.	10.03.2020	Erlaubnis erteilt	03.06.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 2	500 kg
72.	13.03.2020	Erlaubnis erteilt	17.04.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	2.000 kg
73.	17.03.2020	Erlaubnis erteilt	13.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	125 kg
74.	23.03.2020	Erlaubnis erteilt	08.05.2020	befristet (Grund: Befristung der Erlaubnis nach § 72 AMG)	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 1	300 kg
75.	02.04.2020	Erlaubnis erteilt	11.05.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Spanien: 4	1.000 kg
76.	08.04.2020	Erlaubnis erteilt	26.08.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	1.000 kg
77.	20.04.2020	Erlaubnis erteilt	23.07.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Portugal: 2	70 kg
78.	27.04.2020	Erlaubnis erteilt	13.07.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	10 kg
79.	15.05.2020	Erlaubnis erteilt	10.11.2020	unbefristet	<b>Cannabisextrakte</b> Israel: 4	1.900 Stück à 30 ml
80.	18.05.2020	Erlaubnis erteilt	19.06.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	705 kg
81.	27.05.2020	Erlaubnis erteilt	06.07.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	200 kg
82.	30.06.2020	Erlaubnis erteilt	31.08.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	50 kg
83.	06.07.2020	Erlaubnis erteilt	31.08.2020	unbefristet (Verzicht zum 16.08.2022)	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	120 kg

84.	18.08.2020	Erlaubnis erteilt	18.09.2020	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	3 kg
85.	15.10.2020	Erlaubnis erteilt	08.01.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	33 kg
86.	15.10.2020	Erlaubnis erteilt	22.03.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	170 kg
87.	23.10.2020	Erlaubnis erteilt	12.02.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.260 kg
88.	30.10.2020	Erlaubnis erteilt	25.02.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Jamaika: 6 Uruguay: 6	3.500 kg
89.	07.12.2020	Erlaubnis erteilt	01.03.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	1.150 kg
90.	24.01.2021	Erlaubnis erteilt	19.03.2021	unbefristet	<b>Cannabisextrakte</b> Nordmazedonien: 2	keine Mengen- begrenzung
91.	29.01.2021	Erlaubnis erteilt	03.08.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	200 kg
92.	16.03.2021	Erlaubnis erteilt	22.04.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Australien: 4  <b>Cannabisextrakte</b> Australien: 4	<b>Cannabisblüten:</b> 600 kg  <b>Cannabisextrakte:</b> 120.000 Stück à 30 ml
93.	07.04.2021	Erlaubnis erteilt	04.01.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 3	100 kg
94.	09.04.2021	Erlaubnis erteilt	28.07.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	200 kg
95.	27.04.2021	Erlaubnis erteilt	19.07.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 8	2.200 kg
96.	18.05.2021	Erlaubnis erteilt	04.08.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1 Dänemark: 1	90 kg

97.	18.05.2021	Erlaubnis erteilt	28.05.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	60 kg
98.	27.05.2021	Erlaubnis erteilt	12.08.2021	unbefristet	<b>Cannabisextrakte</b> Kolumbien: 2	keine Mengenbegrenzung
99.	06.09.2021	Erlaubnis erteilt	13.01.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	50 kg
100	07.09.2021	Erlaubnis erteilt	25.04.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	125 kg
101	23.09.2021	Erlaubnis erteilt	15.03.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 4	144 kg
102	24.09.2021	Erlaubnis erteilt	20.10.2021	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Dänemark: 3	400 kg
103	24.09.2021	Erlaubnis erteilt	07.01.2022	unbefristet	<b>Cannabisextrakte</b> Nordmazedonien: 3	keine Mengenbegrenzung
104	04.10.2021	Erlaubnis erteilt	08.11.2021	unbefristet (Verzicht zum 08.11.2021)	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	250 kg
105	20.12.2021	Erlaubnis erteilt	01.02.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 5	180 kg
106	16.02.2022	Erlaubnis erteilt	31.05.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	50 kg
107	05.04.2022	Erlaubnis erteilt	30.05.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Kanada: 13 Portugal: 1 Südafrika: 2	15.000 kg
108	07.04.2022	Erlaubnis erteilt	19.10.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	100 kg
109	11.04.2022	Erlaubnis erteilt	23.08.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Nordmazedonien: 2	9 kg
110	22.04.2022	Erlaubnis erteilt	05.10.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 4	160 kg

111	03.05.2022	Erlaubnis erteilt	01.07.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Lesotho: 6	2.000 kg
112	22.06.2022	Erlaubnis erteilt	14.07.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	80 kg
113	04.07.2022	Erlaubnis erteilt	27.07.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Nordmazedonien: 2	9 kg
114	30.08.2022	Erlaubnis erteilt	30.09.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	26 kg
115	05.09.2022	Erlaubnis erteilt	07.10.2022	unbefristet	<b>Cannabisblüten</b> Niederlande: 1	50 kg

Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

